

Genehmigungsverfahren - Berichte aus der Paxis - Gemeindevertreter

D. TSCHIGGERL

Im steirischen Baugesetz sind eine Menge von Vorgaben im Baugenehmigungsverfahren von Stallbauten genannt, so dass man der Ansicht sein könnte, mit diesen Richtlinien wäre jedes Bauverfahren zu bewältigen. Die Praxis zeigt ein anderes Bild. Die Praxis lehrt, dass ein Gesetz nicht jede Kleinigkeit im Zusammenleben von Menschen bzw. im Zusammentreffen von verschiedenen Nutzungsinteressen berücksichtigen kann.

Einige Dinge lassen sich nur mit viel Einfühlungsvermögen, sachlicher Diskussion, einer Portion Beharrlichkeit und der Vorgabe als Bürgermeister lösen.

Wie geht es nun einem jungen Bürgermeister mit dem steirischen Baugesetz in einer Gemeinde bei Neubauten von Stallungen?

Als Bürgermeister einer kleinen Landgemeinde, 1800 Einwohner in 8 Katastralgemeinden, (Gemeindegebiet von 3856 ha davon sind ca 70 % der Fläche ackerbaulich genutzt) kann ich „ein Lied davon singen“. Die Tierbestände werden ständig größer, die Anzahl der tierhaltenden Betriebe immer kleiner und die Vorschriften in der Landwirtschaft immer umfangreicher.

Konflikte über Geruchsbelästigung, Lärmbelästigung, Ruhezeiten, Fahrverbote sind vorprogrammiert. Zudem liegt

die Gemeinde in einem wunderbaren Erholungsgebiet, (Radwege, Laufstrecken, Wanderwege für die Therme Radkersburg führen durch unser Gemeindegebiet).

Zwei Natura 2000 Gebiete liegen im Gemeindegebiet, das Landschaftsschutzgebiet 36 ist zu berücksichtigen und die allgemeine Nitratproblematik kommen hinzu.

In unserer Gemeinde sind in den letzten Monaten einige Stallneubauten durchgeführt bzw. eingereicht worden. Da ist ein Rindermaststall mit rund 180 Stück genauso dabei wie ein Zuchtsauenstall für 180 Zuchtschweine oder ein Mastschweinestall mit 1300 Mastplätzen. Zudem sind auf den landw. Betrieben oft alte Stallungen vorhanden – und teilweise fehlen auch für diese Altbestände baurechtliche Bewilligungen. Es kommt folglich öfters vor, dass zuerst der rechtsmäßige Bestand nach § 40 d. Stmk. Bauordnung festgestellt werden muss.

Bei jenen Betrieben, die im Freiland liegen gibt es meistens keine größeren Probleme mit den Abständen bez. mit der Geruchsbelästigung. Wenn die Betriebe aber im Dorfgebiet liegen fangen die Probleme an. Für mich als Bürgermeister, ich bin ja selbst auch Bauer von Beruf, gibt es da oft nur einen Ausweg: Der Neubau des Stallgebäudes im Freiland!

Neu ist die Tatsache, dass der Stall weit entfernt von den Wohnhäusern liegt. Oftmals stellt die Erschließung des Bauplatzes ein Hindernis dar. Beispielsweise sich Grundstücksnachbarn oft über die Zufahrtsrechte nicht einig.

Durch die größeren Tierbestände der einzelnen Betriebe wird auch die Technik für die Bewirtschaftung der Flächen umgestellt. Größere landwirtschaftliche Maschinen und Geräte halten Einzug. Das ländliche Wegenetz ist aber in unserem Gemeindegebiet teilweise dazu nicht ausgebaut. Wenn also Tonnagenbeschränkungen die zeitgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschränken wo sollen dann die neuen Stallgebäude errichtet werden?

Am Mittwoch den 23. Mai 2007 werde ich von dem Streit eines Schweinebauern mit seinem Nachbarn, einem Rinderbauern, im Zuge eines Baubewilligungsverfahrens berichten. Weiters vom Rinderstallneubau angrenzend an ein Kerngebiet und Dorfgebiet, und dem Baubewilligungsverfahren für einen Zuchtsauenstall – teilweise im Dorfgebiet teilweise im Freiland.

Ich bin froh, dass ich als Bürgermeister und Baubehörde erster Instanz eine umfassende landwirtschaftliche Ausbildung habe. Diese ist sehr hilfreich für das Aufgabengebiet eines Bürgermeisters.

Autor: Ing. Dietmar TSCHIGGERL, Bürgermeister Marktgemeinde Halbenrain, Donnersdorf-Au 3, A-8484 UNTERPURKLA, e-mail: dietmar.tschiggerl@aon.at
